



Informationen zu den wichtigsten Änderungen des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts ab dem 02.12.2020 für Fahrschulen der C- und D-Klassen

Das Gesetz über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht vom 26.11.2020 (BGBl. I S. 2575) wurde am 01.12.2020 verkündet, die Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2905) am 16.12.2020. Gesetz und Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie (,EU) 2018/645 vom 18. April 2018 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein.

Der Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) wird den bisherigen Eintrag der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein als Nachweis von Grundqualifikation und Weiterbildung ersetzen.

Zudem wird beim Kraftfahrbundesamt ein Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) errichtet, in dem nicht nur der Fahrerqualifizierungsnachweis mit den Daten des Fahrerlaubnisinhabers, sondern auch die Bescheinigungen über die Teilnahme an Weiterbildungen und die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen zum Erwerb der Grundqualifikation gespeichert werden.

Das Regierungspräsidium Kassel ist als Bezirksordnungsbehörde zuständig für die Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) in Nord- und Osthessen.

Hierzu gehört gem. § 11 BKrFQG insbesondere die Anerkennung und Überwachung der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten, die Unterricht nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz durchführen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht wird die bisherige Trennung von gesetzlicher und staatlicher Anerkennung von Ausbildungsstätten aufgegeben.

Die gesetzliche Anerkennung von Ausbildungsstätten (z. B. für Fahrschulen der C- und D-Klassen sowie Ausbildungsbetrieben für Berufskraftfahrer) entfällt.

Dies hat zur Folge, dass sämtliche Ausbildungsstätten, die nach der alten Fassung des BKrFQG zur Durchführung des Unterrichts berechtigt waren, zukünftig einer staatlichen Anerkennung bedürfen.

Übergangsrecht:

Die bisher gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten gelten nach § 30 Abs. 1 BKrFQG bis zu ihrer Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zunächst weiterhin als anerkannt im Sinne des § 9 BKrFQG, **längstens jedoch bis zum 02. Dezember 2022.**

In dieser Übergangsfrist darf von bisher gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten weiterhin der Unterricht nach dem BKrFQG durchgeführt werden. Auf die rechtzeitige Beantragung der staatlichen Anerkennung wird – unter Berücksichtigung eines notwendigen Bearbeitungszeitraumes – hingewiesen.

Antrag auf Anerkennung als staatliche Ausbildungsstätte:

Im Antragsverfahren für die Anerkennung als staatlich anerkannte Ausbildungsstätte ist gem. § 9 Abs. 2 BKrFQG nachzuweisen, dass die Ausbildungsstätte

- über die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der für die beschleunigte Grundqualifikation und/oder Weiterbildung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt,
- im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer ausreichendes Lehrpersonal beschäftigt,
- geeignete Unterrichtsräume sowie für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel für die Durchführung des Unterrichts vorhanden sind (Vorlage des Ausbildungsprogramms),
eine fortlaufende Fortbildung des Lehrpersonals gewährleistet und
- keine Tatsachen vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sprechen.

Erst wenn die Anerkennung als staatliche Ausbildungsstätte erteilt wurde, erfolgt eine Meldung über die Anerkennung an das ab 23.05.2020 produktive Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) des Kraftfahrtbundesamtes.

Datenübermittlung an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR):

Nachdem die staatliche Anerkennung dem KBA von der Aufsichtsbehörde gemeldet wurde, erhält die Ausbildungsstätte vom KBA Zugangsdaten zum BQR. Mit diesen Zugangsdaten kann die Ausbildungsstätte dann die Unterrichte nach dem BKrFQG (beschleunigte Grundqualifikation oder die Weiterbildungen) der Berufskraftfahrer*innen online melden.

Die Teilnahme an einem Unterricht nach dem BKrFQG wird dann dem Teilnehmenden nicht mehr schriftlich als Teilnahmebescheinigung nach Anl. 2b BKrFQV bescheinigt, sondern nur noch digital dem BQR übermittelt.

Die Fahrerlaubnisbehörden rufen zukünftig das BQR bei der Beantragung eines Fahrerqualifikationsnachweises (Bundesdruckerei produziert ab 23.05.2020) ab und entscheiden hiernach über die Ausstellung eines FQN bzw. übergangsweise noch den Eintrag der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein.

Der Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation über den Eintrag der Schlüsselzahl 95 im Führerschein bleibt bis zum Ablaufdatum der Schlüsselzahl gültig. Auch werden für die Bestellung eines FQN in der Übergangszeit noch ausgestellte Teilnahmebescheinigungen weiterhin anerkannt.

Muster des Fahrerqualifikationsnachweises:

Anforderung aus der EU-Richtlinie 2003/59/EG v. 15. Juli 2003 geändert durch EU 2018/645

Das Bild zeigt ein Muster für einen Fahrerqualifikationsnachweis (FQN) in einem hellblauen Rahmen. Oben links ist das EU-Sternenbanner zu sehen, daneben steht 'FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS (MITGLIEDSTAAT)'. Die Felder sind wie folgt beschriftet:

- 1. (Name)
- 2. (Vorname)
- 3. (Geburtsdatum und -ort)
- 4a. (Ausstellungsdatum)
- 4b. (Ablaufdatum)
- 4c. (Ausstellungsbehörde)
- 5a. (Führerscheinnummer)
- 5b. (Seriennummer des Nachweises)
- 6. LICHTBILD
- 7. (8.)
- 9. (Schlüsselzahl)
- 10. (Unionscode)
- 11. (Leeres Feld)

9.	10.
C1	
C	
D1	
D	
C1E	
CE	
D1E	
DE	

Fahrschulen der C- und D-Klassen, die bereits eine staatliche Anerkennung nach § 7 Abs. 2 BKrFQG a. F. innehaben, müssen nach derzeitiger Rechtslage nichts veranlassen, da die Anerkennung unbefristet erteilt wurde.

Weiterhin gilt für alle Ausbildungsstätten die Unterrichtsmeldepflicht nach § 11 Abs. 4 BKrFQG:

Der Unterricht (Weiterbildung und beschleunigte Grundqualifikation) ist schriftlich, spätestens 5 Werktage vor Durchführung des Unterrichts mit folgenden Angaben anzuzeigen:

1. die Anschrift des Ortes, an dem der Unterricht stattfinden soll,
2. das Datum,
3. den Beginn und das Ende der geplanten Unterrichtseinheiten,
4. der Gegenstand des Unterrichts nach Anlage 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (Kenntnisbereiche, keine Module) und
5. die verantwortliche Unterrichtsleitung.

Für elektronische Meldungen oder Anträge bitte ich das hierfür eingerichtete E-Mail-Postfach bkf.schulung@rpks.hessen.de zu verwenden.

Verstöße gegen die Vorschriften des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Die Anträge zur Anerkennung einer Ausbildungsstätte und der Anerkennung eines Schulungsraumes sind als Download auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel hinterlegt und in der Anlage beigefügt.

- Antrag Anerkennung Ausbildungsstätte mit Hinweis Art. 13 DSGVO
- Antrag Anerkennung Schulungsraum mit Formular Betretungsrecht
- Hinweise zur Meldepflicht des Unterrichts

Für den Eintrag der Schlüsselnummer 95 bzw. die Ausstellung eines Fahrerqualifikationsnachweises, die die Durchführung einer beschleunigten Grundqualifikation oder Weiterbildung nach dem BKrFQG im Führerschein belegt, ist die Fahrerlaubnisbehörde des Wohnsitzes zuständig

(Stand 01/2021)